



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Siebte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Siebte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Juni 2026 die folgende siebte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015), zuletzt geändert am 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 48/23 vom 16. Juni 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese siebte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 17. Juni 2026 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 wird Satz 2, „²Die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen dieser Ordnung gelten zudem für das Studium „Brückenprogramm Lehramt“ und den „Anpassungslehrgang“ gem. „Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)“, ergänzt. Die nachfolgende Satznummerierung verschiebt sich entsprechend.
- (2) In § 2 wird Abs. 3 um folgenden Satz 3 ergänzt: „³Der Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ dient zudem dazu, sich grundlegende Methoden, Fragestellungen und Theorien bisher nicht studierter Studienbereiche zu erarbeiten.“. Die nachfolgende Satznummerierung verschiebt sich entsprechend.
- (3) In § 2 werden Abs. 4 und 5 wie folgt hinzugefügt: „(4) Das Studium „Brückenprogramm Lehramt“ dient zum Erwerb der entsprechenden individuell erforderlichen Credit Points, die für den Zugang zum Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ und bzw. oder der Vorbereitung auf diesen Studiengang dienen können. (5) Der „Anpassungslehrgang“ dient zum Erwerb von Qualifikationen im Zusammenhang mit der Anerkennung einer nicht in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation als Lehrperson gem. Niedersächsischem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) entsprechend der individuellen Vorgabe der zuständigen Landesbehörde.“
- (4) In § 3 Abs. 1 Satz c) wird „Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gem. § 3 a Abs. 2“ ersetzt durch „Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ gem. § 3 a Abs. 2 bzw. 3.“.
- (5) In § 3 wird Abs. 3 um Satz 4 und 5 wie folgt ergänzt: „⁴Im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ kann davon abgewichen werden und ein höherer Arbeitsaufwand pro Semester vorgesehen werden. ⁵Im „Brückenprogramm Lehramt“ und im „Anpassungslehrgang“ kann ebenso davon abgewichen werden und ein niedrigerer oder höherer Arbeitsaufwand pro Semester vorgesehen werden.“.
- (6) In § 3 Abs. 5 wird anstatt auf Abs. 5 auf 7 verwiesen.

- (7) In §3 wird nach Abs 5 neu Abs. 5a wie folgt aufgenommen: „(5a) ¹Das Studium des „Brückenprogramms Lehramt“ hat einen individuellen Umfang und keine Regelstudienzeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Bedarfen der Studierenden in Bezug auf die Erlangung der individuell erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“, umfasst aber in der Regel nicht mehr als 60 CP insgesamt. ³Die Studiendauer soll 4 Semester nicht überschreiten.“
- (8) In §3 Abs. 6 Satz 1 wird statt auf Abs. 6 auf 8 verwiesen.
- (9) §3 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „²Der Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ gem. § 3a Abs. 3 hat einen Umfang von 130 Credit Points und im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern.“
- (10) In §3 Abs. 8 Satz 1 wird der Verweis wie folgt geändert: „unter § 3a Abs. 1, 2, 7 und 8“
- (11) In §3 Abs. 8 Satz 3 wird die Aufzählung der Fächer nach Musik um „Kunst“ ergänzt, sowie die Aufzählung für den Nachweis besonderer Befähigung/Eignung nach §3 (Musik) um „§ 4 (Kunst) und § 5 (Sport)“.
- (12) In §3 Abs. 8 wird um Satz 5 wie folgt ergänzt: „⁵Der Erwerb von Zusatzleistungen ist im „Brückenprogramm Lehramt“ und im „Anpassungslehrgang“ ausgeschlossen.“
- (13) In §3 a Abs. 1 Satz 1 wird b) wie folgt geändert: „b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 1 und §2) mit je 45 Credit Points“.
- (14) In §3a Abs. 2 Satz 1 wird a) wie folgt geändert: „zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 1 und § 2) mit je 15 Credit Points,“.
- (15) In §3a erhalten Abs. 3-5 folgende neue Fassung:
 „(3) ¹Der Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ gliedert sich wie folgt in:
 a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 3), wobei in einem Unterrichtsfach 15 Credit Points und in dem weiteren Unterrichtsfach 20 Credit Points absolviert werden müssen,
 b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points,
 c) die Praxisphasen (inkl. Begleitmodule) mit 25 Credit Points,
 d) die Master-Arbeit mit 15 Credit Points.
²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (4) ¹Das „Brückenprogramm Lehramt“ gliedert sich wie folgt in:
 a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 4),
 b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich.
²Die jeweils individuell studierbaren Module ergeben sich aus der Fachspezifischen Anlage. ³Nähere Bestimmungen zu den Modulen insbesondere zu Inhalten, Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Modul einschlägigen Fachspezifischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) ¹Die zu studierenden Module im „Anpassungslehrgang“ ergeben sich individuell entsprechend der Vorgabe der zuständigen Landesbehörde. ²Nähere Bestimmungen zu den Modulen regeln die jeweils dafür einschlägigen Fachspezifischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.“
- (16) In §3a Abs. 7 und 8 ändert sich der Verweis auf Abs. 9 zu „Anlage 20, §5“.
- (17) In §3a wird Abs. 9 gestrichen. Abs. 10 wird zu Abs.9 und Abs. 11 zu Abs. 10.

- (18) In §3a erhält Abs. 9 folgende neue Fassung: „(9) Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. ²Näheres regelt die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.“
- (19) In §3a erhält Abs. 10 Satz 3 folgende neue Fassung: „³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelorstudiums, Masterstudiums oder im „Brückenprogramm Lehramt“ absolviert werden“.
- (20) In §4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Points“ der Teilsatz „bzw. 20 Credit Points im Lehramt an Haut- und Realschule (Quereinstieg für Fachbachelor)“ ergänzt.
- (21) In §4 Abs. 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „Points“ der Teilsatz „bzw. 40 Credit Points im Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ ergänzt.
- (22) In §6 Abs. 2 werden Satz 4 und 5 in folgender Fassung ergänzt: „⁴Zur Anwesenheit bei Schulpraktika können von Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden. ⁵Näheres regelt die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.“
- (23) In §6 Abs. 3 wird Satz 10 „¹⁰Im Rahmen von Schulpraktika können von den Regelungen dieses Absatzes abweichende Regelungen in der „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung getroffen werden.“ ergänzt.
- (24) In §6 Abs. 6 werden Satz 6 und 7 in folgender Fassung ergänzt: „⁶Praktika und Exkursionen können abweichend von Satz 1 auch an anderen Orten als dem Studienort Lüneburg durchgeführt werden. ⁷Näheres zu den Praktikumsorten regelt die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.“
- (25) In §11 erhält Abs. 4 folgende neue Fassung: „(4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gem. der „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.“
- (26) In §12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Masterstudium“ die Worte „, im „Brückenprogramm Lehramt“ oder im „Anpassungslehrgang““ ergänzt.
- (27) In §12 wird Abs. 3 wie folgt ergänzt: „(3) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten für das „Brückenprogramm Lehramt“ und den „Anpassungslehrgang“ entsprechend.“
- (28) §13 wird umbenannt in „Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen“
- (29) In §13 Abs. 2 erhält Satz 9 die folgende neue Fassung: „⁹Die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist dieser zu entnehmen.“
- (30) In §13 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Master-Prüfung“ die Worte „bzw. das „Brückenprogramm Lehramt“ bzw. der „Anpassungslehrgang““ ergänzt
- (31) In §13 Abs. 6 erhält Satz 1 die folgende neue Fassung: „¹Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelorprüfung in einem nach Anlage 20 § 1, Anlage 20 § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Anlage 20 § 5 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach Anlage 20 § 5 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.“

- (32) In §13 Abs. 6 erhält Satz 3 die folgende neue Fassung: „³Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.“.
- (33) In §13 Abs. 6 wird Satz 4 wie folgt ergänzt: „⁴Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind für das „Brückenprogramm Lehramt“ entsprechend anwendbar.“.
- (34) In §14 Abs. 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „Praxisphase“ die Wörter „bzw. Praxisphasen“ ergänzt.
- (35) In §14 Abs. 7 wird Satz 2 wie folgt ergänzt: „²Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.“
- (36) In §14 Abs. 8 Satz 2 wird „Note“ durch „Gesamtnote“ ersetzt.
- (37) In §14 wird Abs. 10 wie folgt ergänzt: „(10) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für das „Brückenprogramm Lehramt“ und den „Anpassungslehrgang“.“.
- (38) In §15 Abs. 3 wird Satz 1 nach dem Wort „Schutzfristen“ um die Aufzählung „des § 3 Abs. 1, 2 und 5“ ergänzt.
- (39) In §19 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt hinzugefügt: „³Für das Leuphana Semester ist der vom Senat gem. § 19 Abs. 3 RPO „Leuphana Bachelor“ gewählte übergeordnete Prüfungsausschuss Leuphana Semester und Komplementärstudium für die durch diese Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben zuständig.“.
- (40) In §22 wird Abs. 5 in der folgenden Fassung hinzugefügt: „Studierende des „Brückenprogramms Lehramt“ sowie Studierende des „Anpassungslehrgangs“ erhalten auf Antrag ein Transcript of Records. Abs. 4 ist entsprechend anwendbar.“.
- (41) §26 entfällt.
- (42) In §27 werden alle Referenzen auf „Abs. 4“ durch Referenzen auf „Anlage 20, §1“ ersetzt.
- (43) In §27 werden alle Referenzen auf „§3 a Abs. 3“ durch Referenzen auf „Anlage 20, §1“ (ggf. weiterhin Satz 2) ersetzt.
- (44) In §28 wird anstatt aus §3a Abs. 3 auf §3a Abs. 2 verwiesen.
- (45) In §28 Abs. 1 Satz 1 b) wird „Abs. 5 und 6“ durch „Anlage 20, §2“ ersetzt.
- (46) In §28 Abs. 2 wird „nach § 3 a Abs. 3“ durch „nach § 3 a Abs. 2“ ersetzt.
- (47) In §29 entfallen Abs. 6 und 7.
- (48) Im Anlagenverzeichnis wird Anlage 10 „Gemeinsame fachspezifische Anlage Leuphana Semester“ aufgenommen.
- (49) Im Anlagenverzeichnis wird Anlage 18 wie folgt aufgenommen:
„Fachspezifische Anlagen Brückenprogramm Lehramt
18.1 Allgemeiner Teil
18.2 Biologie
18.3 Chemie
18.4 Englisch
18.5 Evangelische Religion
18.6 Mathematik
18.7 Musik“
- (50) Im Anlagenverzeichnis wird Anlage 19 wie folgt aufgenommen:
„Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) (M.Ed.)

19.1 Allgemeiner Teil

19.2 Biologie

19.3 Chemie

19.4. Englisch

19.5 Evangelische Religion

19.6. Mathematik

19.7 Musik

(51) Im Anlagenverzeichnis wird Anlage 20 wie folgt aufgenommen: „Wählbare Berufliche Fachrichtungen, Fächer und Fachkombinationen“

(52) Es wird folgende Anlage 20 neu aufgenommen:

„Anlage 20 – Wählbare Berufliche Fachrichtungen, Unterrichtsfächer und Fachkombinationen

§ 1 Lehramt an Grundschulen

¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

§ 2 Lehramt an Haupt- und Realschulen

1) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.

2) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.

§ 3 Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)

¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik und Musik.

§ 4 Brückenprogramm Lehramt

¹Für das Brückenprogramm Lehramt müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik und Musik.

§ 5 Wirtschaftspädagogik, Sozialpädagogik, Lehramt an berufsbildenden Schulen

¹Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. ²Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.“

ABSCHNITT II

Die Änderung dieser Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 31/16 vom 30. Juni 2016),
- zweiten Änderung vom 18. April 2018 (Leuphana Gazette Nr. 13/18 vom 03. Mai 2018),
- dritten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31. März 2020),
- vierten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 119/21 vom 18. August 2021),
- fünften Änderung vom 20. April 2022 (Leuphana Gazette Nr. 89/22 vom 08. September 2022),
- sechsten Änderung vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 48/23 vom 16. Juni 2023),
- siebten Änderung vom 17. Juni 2026 (Leuphana Gazette Nr. 45/26 vom 01. Juli 2026)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten
- § 3a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 3b Erweiterungsfach
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-/Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfende und Beisitzende

- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
- § 25 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 26 (weggefallen)
- § 27 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“
- § 28 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge in einem Vollzeitstudium, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

²Die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen dieser Ordnung gelten zudem für das Studium „Brückenprogramm Lehramt“ und den „Anpassungslehrgang“ gem. ‚Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)‘. ³Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ⁴Die inhaltlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Einzelnen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachspezifischen, fachdidaktischen, pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können. ²Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. ²Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- (3) ¹Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. ²Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. ³Der Master-Studiengang „Lehramt an Haupt-

und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ dient zudem dazu, sich grundlegende Methoden, Fragestellungen und Theorien bisher nicht studierter Studienbereiche zu erarbeiten. ⁴Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

- (4) Das Studium „Brückenprogramm Lehramt“ dient zum Erwerb der entsprechenden individuell erforderlichen Credit Points, die für den Zugang zum Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ und bzw. oder der Vorbereitung auf diesen Studiengang dienen können.
- (5) Der „Anpassungslehrgang“ dient zum Erwerb von Qualifikationen im Zusammenhang mit der Anerkennung einer nicht in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation als Lehrperson gem. Niedersächsischem Berufsausbildungsgesetz (NBQFG) entsprechend der individuellen Vorgabe der zuständigen Landesbehörde.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab; bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Fachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Modulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ⁷Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. ⁸Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. ⁹Die Anzahl der Aufbaumodule darf insgesamt nachfolgende Vorgaben nicht überschreiten.
- a) Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gem. § 3 a Abs. 1
 1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
 1 Modul pro Unterrichtsfach
- b) Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 7
 1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 1 Modul im Unterrichtsfach
 1 Modul in der beruflichen Fachrichtung
- c) Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ gem. § 3 a Abs. 2 bzw. 3
 1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
 1 Modul pro Unterrichtsfach
- d) Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 8
 1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 1 Modul im Unterrichtsfach

1 Modul in der beruflichen Fachrichtung

- (2) ¹Ein Modul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.
- (3) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit entspricht 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Ein Modul umfasst 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon. ⁴Im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ kann davon abgewichen werden und ein höherer Arbeitsaufwand pro Semester vorgesehen werden. ⁵Im „Brückenprogramm Lehramt“ und im „Anpassungslehrgang“ kann ebenso davon abgewichen werden und ein niedrigerer oder höherer Arbeitsaufwand pro Semester vorgesehen werden.
- (4) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen).
- (5) Das Studium eines Bachelorstudienganges hat einen Umfang von 180 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 1 und 7 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (5a) ¹Das Studium des „Brückenprogramms Lehramt“ hat einen individuellen Umfang und keine Regelstudienzeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Bedarfen der Studierenden in Bezug auf die Erlangung der individuell erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“, umfasst aber in der Regel nicht mehr als 60 CP insgesamt. ³Die Studiendauer soll 4 Semester nicht überschreiten.
- (6) ¹Das Studium eines Masterstudienganges hat einen Umfang von 120 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 2 und 8 eine Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Der Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ gem. § 3a Abs. 3 hat einen Umfang von 130 Credit Points und im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (7) ¹Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. ²Diese sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (8) ¹Zusätzlich zu den unter § 3a Abs. 1, 2, 7 und 8 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ³Der Erwerb von Zusatzleistungen in den Fächern Englisch, Musik, Kunst und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik), § 4 (Kunst) und § 5 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelorstudiengänge, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14. Juli 2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. ⁴Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht. ⁵Der Erwerb von Zusatzleistungen ist im „Brückenprogramm Lehramt“ und im „Anpassungslehrgang“ ausgeschlossen.

§ 3 a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:
 - a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 1 und §2) mit je 45 Credit Points,
 - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 50 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - d) das Komplementärstudium mit 10 Credit Points,
 - e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:
 - a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 1 und § 2) mit je 15 Credit Points,
 - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
 - c) die Praxisphase mit 30 Credit Points,
 - d) das Projektband mit 10 Credit Points,
 - e) den schulstufenspezifischen Bereich (einschließlich Kolloquium) mit 10 Credit Points,
 - f) die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (3) ¹Der Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)“ gliedert sich wie folgt in:
 - a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 3), wobei in einem Unterrichtsfach 15 Credit Points und in dem weiteren Unterrichtsfach 20 Credit Points absolviert werden müssen,
 - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points,
 - c) die Praxisphasen (inkl. Begleitmodule) mit 25 Credit Points,
 - d) die Master-Arbeit mit 15 Credit Points.²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (4) ¹Das „Brückenprogramm Lehramt“ gliedert sich wie folgt in:
 - a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, § 4),
 - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich.²Die jeweils individuell studierbaren Module ergeben sich aus der Fachspezifischen Anlage. ³Nähere Bestimmungen zu den Modulen insbesondere zu Inhalten, Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Modul einschlägigen Fachspezifischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) ¹Die zu studierenden Module im „Anpassungslehrgang“ ergeben sich individuell entsprechend der Vorgabe der zuständigen Landesbehörde. ²Nähere Bestimmungen zu den Modulen regeln die jeweils dafür einschlägigen Fachspezifischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) ¹Im schulstufenspezifischen Bereich müssen ggf. in Abhängigkeit der gewählten Unterrichtsfächer die jeweilig für den angestrebten Abschluss (Lehramt an Grundschule bzw. Haupt- und Realschule) angebotenen Module studiert werden. ²Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen.
- (7) ¹Die beiden Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:
 - a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,

- b) den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
- c) das Unterrichtsfach (gem. Anlage 20, § 5) mit 35 Credit Points,
- d) die berufliche Fachrichtung (gem. Anlage 20, § 5) mit 80 Credit Points,
- e) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- f) die Bachelor-Arbeit – inklusive begleitendem Kolloquium im Umfang von 3 CP – mit 15 Credit Points.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

- (5) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- a) den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- b) das Unterrichtsfach (gem. Anlage 20, § 5) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- c) die berufliche Fachrichtung (gem. Anlage 20, § 5) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- d) die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

- (6) Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. ²Näheres regelt die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) ¹Wird das Unterrichtsfach Englisch studiert, so ist in einem Land, in dem Englisch Amtssprache sein soll, ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Hiervon kann der Prüfungsausschuss aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen auf begründeten Antrag zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelorstudiums, Masterstudiums oder im „Brückenprogramm Lehramt“ absolviert werden. ⁴Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisches oder bildungswissenschaftlich-orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes angerechnet werden.

§ 3 b Erweiterungsfach

- (1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gem. der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:
- a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik,
 - b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften,
 - c) Evangelische Religion,
 - d) Mathematik,
 - e) Musik,
 - f) Chemie.
- (2) ¹Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:
- a) Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 60 CP,

- b) Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP,
- c) Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP.

²Die fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.

- (3) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 12 ausgestellt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points bzw. 20 Credit Points im Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) erworben werden. ²Hiervon ausgenommen sind die Master-Arbeit, sowie die Praxisphase. ³Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points bzw. 40 Credit Points im Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) pro Studienjahr ist nicht zulässig. ⁴Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. ²Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist.

§ 5 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) vergeben.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 2). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 4) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht.
- (2) ¹In den fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
 - a) in Vorlesungen und

b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die Lehrveranstaltungsbegeleitend stattfinden.

³Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit entsteht im Falle von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung. ⁴Zur Anwesenheit bei Schulpraktika können von Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden. ⁵Näheres regelt die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten sind unzulässig. ⁵Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. ⁶Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ⁷Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnahmeliste für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 geprüft und dokumentiert. ⁹Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden. ¹⁰Im Rahmen von Schulpraktika können von den Regelungen dieses Absatzes abweichende Regelungen in der „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung getroffen werden.
- (4) ¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine nach Absatz 2 Satz 1 erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.
- (5) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen:
- a) **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
 - b) **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
 - c) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
 - d) **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
 - e) **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

- f) **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- g) **Praktika (Pra)** dienen zur Erkundung des Berufsfeldes und zur Erprobung und Kompetenzentwicklung von zukünftigen Lehrenden auf der Grundlage und durch die Entwicklung von theoretischem und empirischem Wissen (gem. KMK-Standards für die Lehrerbildung).
- (6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ⁶Praktika und Exkursionen können abweichend von Satz 1 auch an anderen Orten als dem Studienort Lüneburg durchgeführt werden. ⁷Näheres zu den Praktikumsorten regelt die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
- zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.
- (8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
 1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

- (10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Im Bachelor sind im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte auch unbenotete Prüfungsleistungen möglich. ⁴Die Überschreitung der in Satz 3 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung gemäß § 21 ist zulässig. ⁶Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:
1. schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
 2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
 4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
 5. praktische Prüfung (Abs. 7)
- ³Die Prüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (3) ¹In einer *schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht*, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) ist in geeigneten Fällen zulässig. ⁴Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden
- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
 - b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
 - c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.
- ⁵Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁶Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁷Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (4) ¹In der *mündlichen Prüfung* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die

mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

- (5) ¹In einer *schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann. ²Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁵Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (6) ¹In einer *kombinierten wissenschaftlichen Arbeit* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. ⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (7) ¹In einer *praktischen Prüfung* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 4 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie Bachelor- oder Master-Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- c) die elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 10 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Bachelor-/Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²Der*die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung. ³Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁴Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine

Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁵Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein zentral bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁶Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

- (11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Bachelor-/Master-Arbeit

- (1) ¹Mit der Bachelor-/Master-Arbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Arbeit kann in den Fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges durch ein Kolloquium begleitet werden. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine*n externe*n Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurückzugeben.
- (6) ¹Die Einreichung der Bachelor-/Master-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5. ²Die*der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gibt die Form der Einreichung mit der Ausgabe des Themas bekannt.

- (7) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ³Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundige*r Gutachter*in oder vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende Informationen:
1. Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 2. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 3. Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 4. Informationen zu Blockveranstaltungen
 5. Angaben zu den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den verantwortlichen Prüfenden.
 6. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 7. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 8. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 9. Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 10. Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 i.d.R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschul-

formationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1a zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende sich in den ersten beiden Vorlesungswochen wieder abmelden oder ihren Platz dadurch aufgeben, dass sie ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen. ³Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet 15 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts mit triftigem Grund gem. § 16 Abs. 2 und 3 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin erfolgt. ⁴Bei Rücktritt gem. § 16 Abs. 1 ist die Teilnahme am Wiederholungstermin ausgeschlossen und ist eine erneute Prüfungsanmeldung zum Prüfungstermin im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung im Modul möglich. ⁵Wird der Wiederholungstermin gem. Satz 3 nicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 zu erklären. ⁶Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu gem. Satz 1 anmelden.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens acht Tage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September. ²Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Deکانen festgelegten Prüfungszeiträume.
- (4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gem. der „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium, im „Brückenprogramm Lehramt“ oder im „Anpassungslehrgang“ ist nur zuzulassen, wer
 1. als Studierende*r in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,

6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde, bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,
7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.
8. ggf. die als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 bestanden hat; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

²Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form zu stellen. ²Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ³Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.
- (3) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten für das „Brückenprogramm Lehramt“ und den „Anpassungslehrgang“ entsprechend.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. ⁴Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ⁵Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest. ⁶Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. ⁷Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁸Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend. ⁹Die „Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils gültigen Fassung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist dieser zu entnehmen.
- (3) ¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-/Master-Prüfung bzw. das „Brückenprogramm Lehramt“ bzw. der „Anpassungslehrgang“ als endgültig nicht bestanden.
- (5) Im Unterrichtsfach Englisch ist für das Bestehen der Masterprüfung grundsätzlich die Anerkennung eines mindestens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gem. § 3a Abs. 10 Voraussetzung.
- (6) ¹Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelorprüfung in einem nach Anlage 20 § 1, Anlage 20 § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Anlage 20 § 5 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach Anlage 20 § 5 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. ³Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. ⁴Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind für das „Brückenprogramm Lehramt“ entsprechend anwendbar.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfac- tory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausrei- chend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, der zu prüfenden Person mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase bzw. Praxisphasen, ggf. das Projektband, ggf. das Leuphana-

Semester, ggf. das Komplementärstudium und ggf. den schulstufenspezifischen Bereich errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

- (7) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6) sowie der Note der Bachelor-Arbeit. ²Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (8) ¹Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), der Note der Master-Arbeit sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. ²Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (9) ¹Hat eine zu prüfende Person an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie nicht zugelassen war oder obwohl ihr*ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.
- (10) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für das „Brückenprogramm Lehramt“ und den „Anpassungslehrgang“.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*s nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der

erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen.⁷ Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 3 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. ⁵Für den Krankheitsfall während der Ableistung von Praktika finden die Regelungen der Praktikumsordnung ergänzend Anwendung.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Abschluss in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (1a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer* eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
 - (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ²Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Fakultät Bildung bildet – gegebenenfalls aus der Mitte Ihrer Studienkommissionen – einen Prüfungsausschuss. ²Dieser Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen in den durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Masterstudiengängen sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. ³Für das Leuphana Semester ist der vom Senat gem. § 19 Abs. 3 RPO „Leuphana Bachelor“ gewählte übergeordnete Prüfungsausschuss Leuphana Semester und Komplementärstudium für die durch diese Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan, die*der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. ³Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (10) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (11) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompe-

tenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 8 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 8 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵Bei anderen als den in Sätzen 2 bis 4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich– möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 14). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 3a. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 15). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 16). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Es weist aus, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein Transcript of Records (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt
- (5) Studierende des „Brückenprogramms Lehramt“ sowie Studierende des „Anpassungslehrgangs“ erhalten auf Antrag ein Transcript of Records. Abs. 4 ist entsprechend anwendbar.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor- und Master-Studiums können Studierende jeweils ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP im Bachelor bzw. 15 CP im Master.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die 20 CP im Rahmen des Komplementärstudiums bzw. als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 8 erbracht. ²Näheres regelt die Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Im Master-Studium werden die 15 CP als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache

- (1) ¹Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Zertifikat) erwerben. ²Das Zertifikat umfasst 10 CP.
- (2) ¹Diese 10 CP werden in Form von „weiteren Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 erworben. ²Näheres regelt Anlage 9 dieser Ordnung.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt.

§ 25 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 26 weggefallen**§ 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“**

- (1) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01. Oktober 2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01. Oktober 2025 weiterhin, wie folgt in:
 - a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, §1) mit je 15 Credit Points,
 - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
 - c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
 - d) das Projektband mit 15 Credit Points
 - e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“ mit dem Fach Englisch und einem Fach aus Anlage 20, § 1 Satz 2, die ihr Studium bereits vor dem 01. Oktober 2025 begonnen haben, ist diese Fachkombination abweichend von Anlage 20, § 1 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01. Oktober 2025 weiterhin möglich. ²Ist das Studium bis zum 01. Oktober 2030 nicht beendet, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01. Oktober 2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen nach § 3 a Abs. 2 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30. September 2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01. Oktober 2027. ²Studierende mit dem Fach Englisch und einem Fach aus Anlage 20, §1 3 Satz 2 wählen für den schulstufenspezifischen Bereich das Fach Deutsch oder Mathematik.

§ 28 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“

- (1) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01. Oktober 2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01. Oktober 2025 weiterhin, wie folgt in:
 - a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Anlage 20, §2) mit je 15 Credit Points,
 - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
 - c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
 - d) das Projektband mit 15 Credit Points
 - e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01. Oktober 2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Haupt- und

Realschulen nach § 3 a Abs. 2 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30. September 2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01. Oktober 2027.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 7 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung ein „Portfolio“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 8 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (5) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

Anlagen

Anlage 1	Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B.A.) 1.1 Allgemeiner Teil 1.2 Biologie 1.3 Chemie 1.4 Deutsch 1.5 Englisch 1.6 Evangelische Religion 1.7 Kunst 1.8 Mathematik 1.9 Musik 1.10 Politik 1.11 Sachunterricht 1.11.3 Sachunterricht – Bezugsfach Geographie 1.11.4 Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte 1.11.6 Sachunterricht – Bezugsfach Politik 1.11.7 Sachunterricht – Bezugsfach Naturwissenschaften 1.11.8 Sachunterricht – Bezugsfach Gesellschaftswissenschaften 1.12 Sport
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B.A.) 2.1 Allgemeiner Teil 2.2 Deutsch* 2.3 Englisch* 2.4 Evangelische Religion* 2.5 Mathematik* 2.6 Politik* 2.7 Sport*
Anlage 3	Fachspezifische Anlagen Sozialpädagogik (B.A.) 3.1 Allgemeiner Teil
Anlage 4	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) 4.1 Allgemeiner Teil 4.4 Deutsch 4.5 Englisch 4.6 Evangelische Religion 4.7 Kunst 4.8 Mathematik 4.9 Musik 4.11 Sachunterricht 4.12 Sport
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) 5.1 Allgemeiner Teil 5.2 Biologie 5.3 Chemie
	5.4 Deutsch 5.5 Englisch

	<p>5.6 Evangelische Religion 5.7 Kunst 5.8 Mathematik 5.9 Musik 5.10 Politik 5.12 Sport</p>
Anlage 6	<p>Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissen- 6.1 Allgemeiner Teil 6.2 Deutsch** 6.3 Englisch** 6.4 Evangelische Religion** 6.5 Mathematik** 6.6 Politik** 6.7 Sport**</p>
Anlage 7	<p>Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) 7.1 Allgemeiner Teil</p>
Anlage 8	Fachspezifische Anlage Fremdsprachen-Zertifikat
Anlage 9	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
Anlage 10	Gemeinsame fachspezifische Anlage Leuphana Semester
Anlage 11	Umrechnungstabelle Anerkennung von Prüfungsleistungen
Anlage 12	Zertifikat Erweiterungsfach
Anlage 13	Zertifikat Deutsch als Zweitsprache
Anlage 14	Zeugnis
Anlage 15	Urkunde
Anlage 16	Diploma Supplement
Anlage 17	Transcript of Records
Anlage 18	<p>Fachspezifische Anlagen Brückenprogramm Lehramt 18.1 Allgemeiner Teil 18.2 Biologie 18.3 Chemie 18.4. Englisch 18.5 Evangelische Religion 18.6 Mathematik 18.7 Musik</p>
Anlage 19	<p>Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) (M.Ed.) 19.1 Allgemeiner Teil 19.2 Biologie 19.3 Chemie 19.4. Englisch 19.5 Evangelische Religion 19.6. Mathematik 19.7 Musik</p>

Anlage 20	Wählbare Berufliche Fachrichtungen, Fächer und Fachkombinationen

* gemeinsam mit B.A. Sozialpädagogik

** gemeinsam mit M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik

Anlage 20 – Wählbare Berufliche Fachrichtungen, Unterrichtsfächer und Fachkombinationen

§ 1 Lehramt an Grundschulen

¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein.

²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

§ 2 Lehramt an Haupt- und Realschulen

- 1) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.
- 2) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.

§ 3 Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)

¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik und Musik.

§ 4 Brückenprogramm Lehramt

¹Für das Brückenprogramm Lehramt müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik und Musik.

§ 5 Wirtschaftspädagogik, Sozialpädagogik, Lehramt an berufsbildenden Schulen

¹Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. ²Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

